Werner Buchholz, Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit. Darstellung – Analyse – Bibliographie. Akademie Verlag, Berlin 1996. 295 S.

Der Formationsprozeß des frühneuzeitlichen Territorialstaates war und ist ein herausragendes Thema sowohl der älteren als auch der modernen Verfassungs- und Sozialgeschichtsforschung. Basierend auf dem von Joseph Alois Schumpeter entwickelten Modell, daß die regal- und domanialfinanzierte Landesherrschaft des Mittelalters strikt vom Steuerstaat der Frühneuzeit zu unterscheiden sei, entwickelte Gerhard Oestreich diesen Forschungsansatz weiter, indem er den Staatsbildungsprozeß des 15. bis 18. Jahrhunderts mit den Zwischenstufen Domänenstaat, Finanzstaat und Steuerstaat mit der notwendigen heuristischen Schärfe umschrieb. Mit diesem Modell wurde dem Historiker ein grundlegendes Instrumentarium in die Hände gelegt. Trotzdem blieb die Resonanz innerhalb der Zunft relativ begrenzt, weil – wie dies schon Franz Freiherr von Mensi vor einem Jahrhundert feststellte – sowohl die Masse des einschlägigen Quellenmaterials den Einzelnen erdrückt, als auch der zu bearbeitende Stoff außerordentlich spröde ist. Werner Buchholz, welcher sich mit einer Arbeit über die „Öffentliche(n) Finanzen und die Finanzverwaltung in Schwedisch-Pommern (1720–1806)" habilitierte, legt mit dem anzuzeigenden Buch sowohl eine Forschungsbilanz und den Entwurf einer Theorie der Geschichte der öffentlichen Finanzen, als auch eine sehr umfangreiche Bibliographie mit weit über 3 000 Titeln vor. Neben Arbeiten zu den landesherrlichen und ständischen Finanzen (mithin also territorialstaatlichen), fanden auch eine Vielzahl von Arbeiten Aufnahme, die sich der Finanzen und der Finanzverwaltungen der Städte, Klöster, Hospitäler, Gemeinen Kästen oder Gemeinden annehmen. Das Verzeichnis des aufgenommenen Schrifttums hat den Anspruch, eine Bibliographie der öffentlichen Finanzen zu sein.

Obwohl nur achtzig Seiten umfassend, ist die Darstellung und Analyse der Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa in Spätmittelalter und Neuzeit das Kernstück des Buches. Der Verfasser trägt der aktuellen Diskussion innerhalb der Geschichts- wie auch der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft Rechnung, indem er sich fast völlig auf die Genese der landesherrlichen und ständischen, also territorialstaatlichen Finanzen beschränkt. Einzig die Verschuldung der niederländischen Städte seit dem 16. Jahrhundert wird kurz erwähnt (S. 42), wodurch freilich die gesamte nordwesteuropäische Wirtschaftswelt enorme Impulse empfing; nicht umsonst nannte James D. Tracy seinerzeit seine Arbeit „A Financial Revolution in the Habsburg Netherlands". Sowohl die Verhältnisse in England, den Niederlanden, Frankreich und Skandinavien – wo sich Buchholz bestens auskennt, was auch im bibliographischen Teil seinen Niederschlag fand – als auch die im Alten Reich werden vergleichend in die Untersuchung einbezogen. Allerdings fällt die Analyse über die landesherrlichen und ständischen Finanzen in den verschiedenen Regionen des Sacrum Imperium sehr ungleichmäßig aus. Der Grund ist größtenteils auf den unterschiedlichen Forschungsstand zurückzuführen. Die nordostdeutschen Territorien werden bevorzugt behandelt, Hessen wird aufgrund der Arbeit von Kersten Krüger mehrmals angeführt, die Territorien der Wittelsbacher und Welfen

finden marginale Erwähnung, Kursachsen und die ernestinischen Territorien bleiben, ebenso wie der Südwesten, faktisch unberücksichtigt.

Unabhängig von diesem unterschiedlichen Forschungsstand entwirft Werner Buchholz eine Theorie der Geschichte der öffentlichen Finanzen in Europa. Im wesentlichen gründet sich diese Theorie auf das Modell Schumpeters und Oestreichs. Ausgangspunkt für Buchholz ist das Spätmittelalter: Die bloße Fürstenherrschaft entwickelt sich zur Landesherrschaft, der Fürst ist höchst selten in der Lage, seine vielfältigen Verpflichtungen finanziell abzusichern. Friedenssicherung im Inneren des Landes, Auf- und Ausbau der Verwaltung und Herrschaftsrepräsentation zehren an der territorialen Substanz, Verpfändungen und Verschuldung sind die Folgen. Völlig zu recht weist Buchholz darauf hin, daß der Fürst schon im Mittelalter einem öffentlichen Amt vorstand. Fürstenschuld ist öffentliche Schuld; die Steuer ist das Gegenstück der öffentlichen Schuld, die Existenz der einen Seite ohne die andere nicht denkbar (S. 23). Ohne Steuer kein Staat, oder mit den Worten Schumpeters: *Die Steuer hat den Staat nicht nur geschaffen. Sie hat ihn auch geformt.* (S. 16). In diesem Zusammenhang würdigt Buchholz die Stände. Die berühmte Sentenz von Fritz Hartung, welcher den Landständen im Staatsbildungsprozeß die Rolle eines Hemmschuhs zuwies, wird angeführt und zurückgewiesen. Buchholz: *Nicht die Fürsten sind die Wahrer der Landeseinheit, sondern die Stände. Dies gilt für ganz Europa. Fürsten teilen, Stände einen* (S. 21). Vor allem bei der Diskussion über die Funktion der Landstände, namentlich des Adels, verdeutlicht der Verfasser welch weitreichende Bedeutung finanzgeschichtliche Forschungen haben können. Ausdrücklich wird betont, daß es nicht so sehr um die engeren finanzgeschichtlichen Untersuchungen geht, bei denen die Einnahmen und Ausgaben eines Territoriums erhoben werden, sondern es sind die öffentlichen Finanzen auf ihre inhärenten Aussagen über Lebensumstände und Lebensformen aller sozialen Gruppen hin zu untersuchen, und bei der Betrachtung von Steuern und Abgabensystem müssen auch deren rechtliche Ausformungen sichtbar gemacht werden (S. 8). Diese Komplexität findet ihren Niederschlag bei der Analyse der territorialen Herrschaftsverhältnisse in bezug auf die Hofforschung (wobei nicht eine apostrophierte Verschwendungssucht a priori vorausgesetzt werden sollte, sondern die rationale und strukturelle Funktionalität zu diskutieren ist), hinsichtlich der Verwaltungsgeschichte sowie im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit des Fürsten bzw. der öffentlichen Kreditaufnahme und der sozialen Herkunft der Gläubiger. Hauptsächlich die öffentliche Kreditaufnahme prägte die wirtschaftliche und verfassungsrechtliche Entwicklung, denn diese *wurde zum Schwungrad der Kapitalakkumulation und gleichzeitig zum Transmissionsriemen der Umverteilung volkswirtschaftlichen Einkommens* (S. 42). Untrennbar ist die öffentliche Kreditaufnahme mit der Entfaltung der Steuerverfassung (direkte und indirekte Steuern, Einkommenssteuer im 19. Jahrhundert, Renaissance der indirekten Steuern im 20. Jahrhundert) und damit auch mit der Genese des Steuer- und Verwaltungsstaates verbunden. Kurzum: Die einleitenden Kapitel dieses Buches fassen nicht nur die deutsche und europäische Forschung und Diskussion kompetent zusammen, sondern das Modell, daß Buchholz entwickelt, aber auch die begleitenden Ideen, werden der finanzgeschichtlichen Forschung zukünftig wesentliche Impulse verleihen.

Leipzig Uwe Schirmer